



Allgemeines und Verfahren

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Die Künstlersozialversicherung wird **bundesweit** durchgeführt von der **Künstlersozialkasse, bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, 26380 Wilhelmshaven**.

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten- Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Die KSK meldet die versicherungspflichtigen Künstler/Publizisten bei den zuständigen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden. Zu den Aufgaben der KSK gehört auch die Aufklärung und Beratung der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer. Zur Abgabepflicht werden spezielle Informationsschriften herausgegeben. Eine Inhaltsübersicht aller Informationsschriften finden Sie unter Ziffer 6. Bei Bedarf können diese zusätzlich angefordert oder unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de heruntergeladen werden. Fragen zur Künstlersozialabgabe, die Sie in diesen Informationsschriften nicht beantwortet finden, richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK.

Mit dem **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes - KSASTabG** vom 30.07.2014 (BGBl. I 2014, 1311) wird u. a. Folgendes geregelt:

- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV) wird erheblich ausgeweitet.
- Die KSK erhält ein eigenes Prüfrecht zur Durchführung von anlassbezogenen und branchenspezifischen Arbeitgeberprüfungen.
- Die KSK und die DRV arbeiten bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe eng zusammen.
- Die KSK bleibt zuständig für die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen. Sie ist weiterhin Einzugsstelle für die Erhebung der Beitragsanteile der Versicherten und für die laufende Erhebung der Künstlersozialabgabe einschließlich der Vorauszahlungen.

2 Abgabepflicht – Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG gehören **auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG eine **Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die **Design-Leistungen** verwerten.

„**Nicht kommerzielle**“ **Veranstalter**, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KSVG a.F. (Geltung bis 31.12.2022) besteht eine Abgabepflicht nur, wenn Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden.

Die nicht nur gelegentliche Auftragserteilung beurteilt sich wie folgt:

Zeiträume bis zum 31.12.2022

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Häufigkeit und in einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Ausmaß erfolgen. Die Künstlersozialkasse orientiert sich bei der Prüfung dieser Fälle somit an der Anzahl der kalenderjährlich erteilten Aufträge zu Zwecken der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder zu sonstigen Zwecken des eigenen Unternehmens mit Einnahmeerzielung sowie an der Gesamtsumme der im Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte und entscheidet im Einzelfall.

Nach § 24 Abs. 3 KSVG a.F. werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgeltzahlungen nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr gezahlten Aufträgen 450 € nicht übersteigt.

Zeiträume ab dem 01.01.2023

Für Zeiträume ab dem 01.01.2023 hat der Gesetzgeber mit dem § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 KSVG n. F. klargestellt, dass eine Abgabepflicht besteht, wenn für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder zu sonstigen Zwecken mit Einnahmeerzielung selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt werden. Die Abgabepflicht setzt ab dem 01.01.2023 voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen im Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 € übersteigt. Das Tatbestandsmerkmal der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung wurde gestrichen.

Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 € übersteigt.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen zu einer Abgabeverpflichtung?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt und den abgabepflichtigen Unternehmen zusammen mit der Versendung des Meldebogens für das abgelaufene Kalenderjahr mitgeteilt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung.

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind **alle** für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an Urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.

- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und
- auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen. Ebenso kann die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (seit 2013 max. 2.400,00 € pro Jahr, ab 2021 max. 3.000 € pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggeber (z. B. von einer Volkshochschule) beim Finanzamt geltend gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).
- **Nachträgliche Vervielfältigungskosten** (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).

Aber: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

Beispiel: Eine Werbeagentur beauftragt einen selbständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospektes und dem Druck von 10.000 Exemplaren. Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrages an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung. Die Kosten für die Vervielfältigung der Prospekte gehören nicht zum Entgelt des Grafikdesigners.

Kommissionsgeschäfte / Vertretung

Häufig treten abgabepflichtige Unternehmen (Manager, Agenturen etc.) als **Vertreter eines Künstlers oder Publizisten** auf. Schließt ein Unternehmer als Vertreter des Künstlers einen Vertrag mit einem Dritten ab, so muss er selbst die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag, den der Künstler erhält (inkl. Nebenkosten). Nur wenn der Vertreter des Künstlers oder Publizisten nachweist, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, d. h. mit Abgabenummer bei der KSK erfasst ist, kann der Vertreter diese Entgelte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen.

Das Gleiche gilt auch für **Vermittler** eines Künstlers, die nicht unmittelbar an dem Vertragsschluss beteiligt sind, aber Leistungen erbringen, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen.

Beispiel: Ein Kunstverein schließt im Namen und für Rechnung eines Künstlers einen Vertrag über dessen Bild mit einem Privatmann, der selbst nicht zum abgabepflichtigen Personenkreis gehört. Zur Abgabe verpflichtet ist in diesem Fall der Kunstverein. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist der Anteil, den der Künstler erhält.

Die Künstlersozialabgabe ist ausnahmslos auch für **Kommissionsgeschäfte** zu zahlen. Gegenstand eines Kommissionsgeschäft i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes kann – anders als im Handelsrecht – auch eine künstlerische Leistung sein. Die Künstlersozialabgabe bemisst sich hier nach dem Preis, der dem Künstler aus diesem Geschäft zusteht.

Zahlungen von Dritten

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit wird klargestellt, dass z. B. ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland auch für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurde.

Zahlungen an Dritte; Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das z. B. ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u.ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe / Meldung abgabepflichtiger Entgelte

Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden**.

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen. Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de (Mediencenter Unternehmen und Verwerter) zum Download bereit.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Beispiel: Die im Jahr 2019 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte müssen der KSK bis zum 31.03.2020 gemeldet werden.

2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsumme mit dem in diesem Jahr geltenden Vomhundertsatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der monatliche Vorauszahlungsbetrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2018 eine Entgeltsumme von 48.000,00 € gemeldet. Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für **März 2019 bis Dezember 2019** ist jeweils ein Zwölftel der für 2018 gemeldeten Entgeltsumme (= 4.000,00 €). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsumme mit dem für 2019 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 4,2 % ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2019 bis Dezember 2019 zu entrichten sind (= 168,00 €). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2020 zu zahlen. Ab März 2020 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2019 gemeldeten Entgeltsumme und dem Abgabesatz für 2020.

3. Nach der endgültigen **maschinellen Abrechnung** nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, auszugleichen.

4. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG);** unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i.V.m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Künstlersozialkasse meldet rechtskräftige Bußgeldentscheidungen zur Eintragung in das Gewerbezentralregister, vgl. § 153a Abs. 1 Gewerbeordnung.

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz in % beträgt für die Jahre:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	5,0	5,0

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik, die den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst zugeordnet werden, ist in unserer **Informationsschrift Nr. 6** sowie im Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht enthalten. Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an die KSK.

5 Ausgleichsvereinigung

Nach **§ 32 KSVG** können sich abgabepflichtige Unternehmen **zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen** und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG regeln.

Der Begriff der Ausgleichsvereinigung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Verwertungsgruppen Rechnung getragen werden.

Die Ausgleichsvereinigung kann in internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe **einen anderen Maßstab** festlegen als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich dabei aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. In Frage kommen dafür z. B. Umsatzgrößen. Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen darin, dass:

- die Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung die Abgabe erbringt, entfallen,
- von der Künstlersozialkasse Betriebsprüfungen bei den einzelnen Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen grundsätzlich nicht durchgeführt werden,
- die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit unbürokratisch abgewickelt werden kann,
- durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung eintritt und die Höhe der Abgabe besser kalkuliert werden kann.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in derzeit bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

6 Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe

Nr. 1	Allgemeines und Verfahren	Nr. 14	Abgabepflicht von Banken, Sparkassen u. Bausparkassen
Nr. 1a	Abgabepflichtige Unternehmensbranchen	Nr. 15	Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
Nr. 2	Abgabepflicht bei Verwertung von Design-Leistungen	Nr. 16	Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern u. anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen
Nr. 3	Abgabepflicht von Werbeunternehmen	Nr. 17	Aufzeichnungspflichten
Nr. 4	Abgabepflicht von Veranstaltern	Nr. 18	Durchführung von Betriebsprüfungen
Nr. 5	Abgabepflicht bei Eigenwerbung	Nr. 19	Gründung von Ausgleichsvereinigungen
Nr. 6	Künstlerische/publizistische Tätigkeiten u. Abgabesätze	Nr. 20	Abgabepflicht von Kunstvereinen
Nr. 7	Abgabepflicht von Theaterunternehmen	Nr. 21	Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser
Nr. 8	Abgabepflicht von Orchesterunternehmen	Nr. 22	Abgabepflicht bei der Beauftragung ausländischer Künstler
Nr. 9	Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung	Nr. 23	Abgabepflicht bei Gemeinnützigkeit
Nr. 10	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	Nr. 24	Informationen zur Übungsleiterpauschale
Nr. 11	Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen	Nr. 25	Informationen für Steuerberater
Nr. 12	Abgabepflicht von Musikvereinen	Nr. 26	Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe
Nr. 13	Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messengesellschaften	Nr. 27	Vermittlung und Vertretung
		Nr. 28	Anlage zum Anmelde- und Erhebungsbogen
		Nr. 29	Informationen für Fördergeldempfänger

7 Quellennachweis

Den vollständigen Text des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung. Neben diesen Texten stehen die genannten und weitere Informationen auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit.

Ihre Künstlersozialkasse